



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Hummelsbütteler Landstr. 46, D - 22331 Hamburg

Bürgerinitiative Sendemastfreies Klein Borstel
c/o Jaqueline Tillmann
Stübeheide 158

22337 Hamburg

Fachamt Bauprüfung
Region Fuhlsbüttel

Hummelsbütteler Landstraße 46
D - 22331 Hamburg
Telefon 040 - 42804 - 4021/2265
Telefax 040 - 42804 - 4036
Telefonischer HamburgService 040 - 42828 - 0

Ansprechpartner Herr Laudan
Zimmer 07
E-Mail Jonny.Laudan@hamburg-nord.hamburg.de

Sprechzeiten:
Mo, Di, Do 14.00-16.00 Uhr, Fr 8.00-10.00 Uhr
Az.: N/BP-Fu

28. August 2008



Für Sie ab 12/08 im neuen
Technischen Rathaus,
Kümmellstraße 6

Errichtung eines Mobilfunkmastes auf dem Eingangsgebäude der S-Bahn-Station Kornweg

Ihre Eingabe vom 08.08.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Fiebig (Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt) hat mich als Leiter des Regionalbereiches Fuhlsbüttel des Fachamtes Bauprüfung gebeten, Ihre Eingabe vom 08.08.2008 zu bearbeiten.

Um den Sachverhalt umfassend beurteilen zu können, habe ich Einsicht in die Sachakten der von Ihnen genannten Vorgänge genommen, außerdem habe ich Rückäußerungen aller Beteiligten des Dezernats, des Rechtsamtes und der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt eingeholt.

Zu Ihrer Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Bürgerbeteiligung

Die Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber enthält keine Aussagen zu einer Vorabinformation der Bürger. Die Bezirksämter haben die Möglichkeit, die entsprechenden ehrenamtlichen Gremien zu informieren und am bauaufsichtlichen Verfahren mitwirken zu

lassen. Das geschieht in der Regel bei Vorhaben von regionaler Bedeutung und bei Vorhaben, die nicht den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entsprechen, mithin einer planungsrechtlichen Befreiung bedürfen.

Die Mobilfunkanlage auf dem Gebäude der S-Bahn ist planungsrechtlich zulässig. Sie bedarf weder einer Ausnahme nach § 31 Abs.1 BauGB, noch einer Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB. Außerdem handelt es sich um eine Mobilfunksendeanlage, deren Immissionen sehr gering sind. Bundesweit durchgeführte Messungen ergaben, dass die Immissionswerte unterhalb von 1% der gesetzlich festgelegten Grenzwerte liegen.

Trotzdem habe ich das Vorhaben im November 2007 im Unterausschuss für Bauprüfangelegenheiten im Regionalbereich Fuhsbüttel vorgestellt. Die Ausschussmitglieder votierten einstimmig für die Entscheidung der Verwaltung, den Bauantrag positiv zu entscheiden.

Die Gründe, die zu einem Abbau der Anlage auf der Kirche Maria-Magdalena geführt haben, sind der Verwaltung nicht bekannt. Ebenso ist nicht bekannt, warum die Baugenehmigung vom 26.09.2005 für den Mobilfunkmast auf dem östlichen Bahnhofsgelände nicht in Anspruch genommen wurde.

Da der beantragte Standort auf dem Bahnhofsgebäude baurechtlich genehmigungsfähig war und ist, gab es keine Veranlassung für die Verwaltung, nach Alternativstandorten zu suchen.

Baurechtliche und städtebauliche Situation

Zur baurechtlichen Situation hat das Verwaltungsgericht Hamburg in seinem Beschluss vom 16. Juli 2008 folgendes festgestellt: Für den Standort der Mobilfunkanlage erfolgte eine planerische Festsetzung als oberirdische Bahnanlage im Bebauungsplan Ohlsdorf 8. Diese Kennzeichnung wurde nach § 9 Abs.6 BauGB in den Bebauungsplan Ohlsdorf 18/Wellingsbüttel 11 nachrichtlich übernommen und ist für die rechtliche Bewertung des in Rede stehenden Bauvorhabens maßgeblich. Die geplante Mobilfunkstation entspricht dieser Festsetzung. Auf einer festgesetzten Verkehrsfläche für Bahnanlagen sind nicht nur alle Anlagen zulässig, die unmittelbar der Verkehrsfunktion der ausgewiesenen Fläche dienen, sondern es sind auch Nebenanlagen allgemein zulässig, also solche Anlagen, die mittelbar Verkehrszwecken dienen oder an die Verkehrs- oder Erschließungsfunktion der Bahnanlage anknüpfen und diese unterstützen. Neben Informationsanlagen (z. B. Litfaßsäulen, Schaukästen) zählen hierzu z. B. Telephonzellen und Uhrensäulen. Mobilfunkstationen erfüllen heutzutage die Funktion der Telephonzellen, weil sie wie diese den Zweck verfolgen, den die Bahnanlage nutzenden Personen die Möglichkeit zu eröffnen, mit ihren Mobiltelefonen andere Menschen zu kontaktieren. Das Verwaltungsgericht hat auch sonst keine Ursache gesehen, an der Rechtmäßigkeit der erteilten Baugenehmigung zu zweifeln und hat in seinem Beschluss daher den Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller anzuordnen, abgelehnt.

Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Eine wesentliche Beurteilungsgrundlage für die Baugenehmigung war die Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur. Hiernach ergibt sich, dass die Grenzwerte des § 2 der 26. BImSchV eingehalten werden. Damit ist sichergestellt, dass die Voraussetzungen zum Schutz von Personen vor elektromagnetischen Feldern, die durch den Betrieb der genehmigten Anlage an diesem Standort entstehen können, gegeben sind und folglich auch für die Nachbarschaft und für die Allgemeinheit keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Strahlenimmissionen zu erwarten sind. Alle bundesweit (einschließlich Hamburg) durchgeführten Messungen an bestehenden Anlagen zeigen, dass die geltenden Grenzwerte nur im einstelligen Prozentbereich ausgenutzt werden. Die Hauptbelastung durch

elektromagnetische Felder resultiert nicht von Sendemasten, sondern entsteht bei der Nutzung von Handys, schnurlosen Telefonen usw.

Eine weitere Minimierung der Strahlenbelastung ergibt sich durch den erhöhten Standort der Anlage auf dem Bahnhofsgebäude, der das mittlere Niveau der umliegenden Bebauung überragt.

Informationen an der Baustelle und zum Baubeginn

Nach § 72a Abs. 4 HBauO hat der Bauherr den Ausführungsbeginn eines genehmigungsbedürftigen Vorhabens mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Das ist durch die Baubeginnanzeige erfolgt.

Eine vorherige Unterrichtung der Nachbarn ist mit der Neufassung der HBauO vom 01.04.2006 entfallen. Nach § 14 Abs.3 HBauO hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, sowie die Namen und Anschriften des Bauleiters und der Unternehmen der Hauptgewerke enthalten muss, dauerhaft und vom öffentlichen Weg aus sichtbar anzubringen.

Obwohl die Pflicht zur Bauüberwachung dem Prüfsachverständigen obliegt (§78 HBauO), hat die Bauaufsichtsbehörde sich zu Beginn der Bauarbeiten über den ordnungsgemäßen Zustand der Baustelle informiert. Dabei wurden keine Mängel festgestellt, nur dass statt des erforderlichen Bauschildes ein Bauhinweis angebracht war. Dieser Hinweis war bis zum Inkrafttreten der HBauO vom 01.04.2006 zulässig. Dieser im Bahnhofsgebäude angebrachte Bauhinweis wurde mehrmals von Unbekannten entfernt.

Resümee und Erwartungen

Meinen Antworten zu den einzelnen Themenbereichen können sie entnehmen, dass das Bezirksamt Hamburg-Nord ihre Sorgen ernst nimmt.

So habe ich die wesentlichen Kriterien ihrer Eingabe noch einmal sorgfältig durch unsere Fachleute prüfen lassen. Danach bleibt festzuhalten, dass der Standort des Mobilfunkmastes sowohl unter planungsrechtlichen als auch unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten mit den nachbarlichen Interessen und den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass die Baugenehmigung für die Errichtung eines Mobilfunkmastes auf dem Bahnhofsgebäude zu Recht ergangen ist. Die Anlage beeinträchtigt nicht das Ortsbild und ist mit ca. 18,80 m um mindestens 6,0m niedriger als der Turm der Kirche Maria Magdalenen.

Die immissionsschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass nicht nur die Werte des § 2 der 26. BImSchV eingehalten werden, sondern dass die Grenzwerte durch Mobilfunkanlagen sogar nur im einstelligen Prozentbereich ausgenutzt werden. Damit ist sichergestellt, dass die Voraussetzungen zum Schutz von Personen vor elektromagnetischen Feldern, die durch den Betrieb der genehmigten Anlage an diesem Standort entstehen können, gegeben sind und folglich auch für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Strahlenimmissionen zu erwarten sind.

Die Rekonstruktion des nächtlichen Baustellenbetriebes und Rückfragen bei der Bahn ergaben, dass der verantwortliche Bauleiter sehr wohl in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit der Bahn gehandelt hat.

Vor diesem Hintergrund sieht die Bauaufsichtsbehörde keine Notwendigkeit, den Bauleiter austauschen zu lassen.

Der Bauherr wurde zwischenzeitlich aufgefordert, mindestens eine Woche vor Wiederaufnahme der Bauarbeiten das nach § 14 Abs. 3 HBauO erforderliche Bauschild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Bauleiters und der Unternehmen der Hauptgewerke enthalten muss, dauerhaft und von öffentlichen Weg aus sichtbar anzubringen. Die Baustelleneinrichtung und die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen sind vor Baubeginn mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Außerdem wurde der Bauherr gebeten, mittels Handzettel oder Informationstafeln die Bürger in Klein Borstel über die Anlage zur informieren (Gründe für die Anlage und den gewählten Standort, Einhaltung der Grenzwerte usw.) sowie über mögliche Straßensperrungen und über die Wiederaufnahme der Bauarbeiter zu unterrichten.

Dieses Schreiben geht auch an die Bürgerinitiative Sendemastfreies Klein Borstel.

Mit freundlichem Gruß

Jonny Laudan

